



**LANDESFUSSBALLVERBAND**  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

## **AUF- & ABSTIEGSREGELUNG LANDESSPIELBETRIEB HERREN 2019/2020**

### **1. VORBEMERKUNG**

Im Spieljahr 2020/2021 spielen die Verbandsliga mit 16, die Landesligen und Landesklassen mit je 14 Mannschaften. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan („Zentraler Ansetzer“ und Staffelleiter) bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des

Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

**Die Zuordnung der Auf- und Absteiger zu den zwei Landesligen und vier Landesklassen erfolgt nach territorialen Gesichtspunkten.**

### **2. AUFSTIEG**

#### **2.1. Verbandsliga Herren**

Der Landesmeister oder bei dessen Verzicht nur eine der auf den Plätzen 2 und 3 befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften steigt entsprechend der Regelung des NOFV in die Amateuroberliga auf.

#### **2.2. Landesliga Herren**

Die Staffelsieger oder bei dessen Verzicht nur eine der auf den Plätzen 2 und 3 befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften der zwei Landesligen steigen zur Verbandsliga auf.

#### **2.3. Landesklasse Herren**

Die Staffelsieger oder bei dessen Verzicht nur eine der auf den Plätzen 2 und 3 befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften der vier Landesklassen steigen zur Landesliga auf.

#### **2.4. Kreisoberliga Herren**

Der Kreismeister und der Zweitplatzierte, bzw. die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der sechs Kreisfußballverbände, d.h., jeweils zwei Mannschaften der sechs Kreisfußballverbände, steigen entsprechend der Regelung der Kreisfußballverbände zu den vier Staffeln der Landesklasse auf.

### **3. ABSTIEG**

Im Ergebnis der Evaluierung der Spielklassenstrukturreform mit den Vereinen erfolgt eine Reduzierung im Landesspielbetrieb um 12 Mannschaften. Diese ergibt sich aus

- der Reduzierung der Mannschaften in den Landesligen (von 32 auf 28 Mannschaften)
- der Reduzierung der Mannschaften in den Landesklassen (von 64 auf 56 Mannschaften).

Im Spieljahr 2019/2020 steigen demnach die Mannschaften auf folgenden Tabellenplätzen ab:

- Landesligen: Plätze 13 - 16
- Landesklassen: Plätze 11 - 16

Veränderungen aufgrund des Absteigens von Mannschaften aus der NOFV-Oberliga, dem Rückzug von Mannschaften oder aktuell nicht vorhersehbarer Ereignisse sind möglich.

Spielklasse	Saison 19/20	Saison 20/21	Auf-/Abstieg Spieljahr 2019/2020		Abstiegsplätze
Verbandsliga	16	16	1 Aufsteiger in die OL	2 Absteiger in die LL	Platz 15+16
Landesliga	32 (2x16)	28 (2x14)	2 Aufsteiger in die VL	8 Absteiger in die LK	Platz 13-16
Landesklasse	64 (4x16)	56 (4x14)	4 Aufsteiger in die LL	24 Absteiger in die K/FV	Platz 11-16

*Beispielrechnung unter der Annahme eines Absteigers aus der Oberliga*

Anmerkungen:

- Bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl der erzielten Tore der vom Abstieg in diesem Fall betroffenen Mannschaften ist eine Entscheidung über den Abstieg gemäß § 8 Abs. 2 b) und 3 SpO LFV M.-V. herbeizuführen (bei zwei beteiligten Mannschaften durch Hin- und Rückspiel; bei drei und mehr beteiligten Mannschaften in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung durch den Spielausschuss LFV M.-V.)
- Veränderungen aufgrund des Absteigens von Mannschaften aus der NOFV-Oberliga, dem Rückzug von Mannschaften oder aktuell nicht vorhersehbaren Ereignissen sind möglich
- Für den Fall, dass im Spieljahr 2019/20 durch den Rückzug von Mannschaften ab dem 01.07.2019 Staffeln der Landesliga oder der Landesklasse die Saison mit weniger als 16 Mannschaften bestreiten sollten, wird die Ermittlung der negativsten Punktverhältnisse für die Mannschaften auf den gleichen Tabellenplätzen prozentual errechnet.
- Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV M-V nicht zu beeinflussen sind, und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.